

halts in einem Ferienhaus des FDGB bzw. des Betriebes ereignen, sofern nicht die Voraussetzungen für den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen (organisierte sportliche, kulturelle Betätigung) gegeben sind.

Bei Genossenschaftsbauern zählen als A. auch Unfälle, die sie während der Versorgung der / persönlichen Hauswirtschaft oder auf einem mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Weg erleiden (§90 Abs. 3 SVO - Staatliche Versicherung).

Als *Wegeunfälle* und damit als A. gelten nicht nur Unfälle auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit. Geht der Werk tätige unterwegs in eine Kaufhalle, um einzukaufen, bringt er auf dem Weg zur Arbeit sein Kind in den Kindergarten oder holt er es direkt von dort ab, haben die damit verbundenen kurzen Unterbrechungen keinen Einfluß auf die Anerkennung eines Unfalls als A. Das gilt aber nicht, wenn nach der Arbeit eine Gaststätte aufgesucht wird, um dort etwas zu essen oder zu trinken, oder wenn der Werk tätige zunächst nach Hause und erst danach einkaufen oder sein Kind abholen geht. Ein Unfall auf dem Weg zur oder von der ärzteberatungskommission gilt als A. Unfälle infolge / Alkoholmißbrauchs sind keine A. (§220 Abs. 5 AGB; § 90 Abs. 6 SVO - Staatliche Versicherung).

Die Art der Verletzung, die durch den A. entstanden ist, spielt keine Rolle. Entscheidend ist aber, daß sie durch ein plötzliches und von außen einwirkendes Ereignis hervorgerufen worden sein muß, also z. B. durch einen Schlag, Stoß, Fall, durch Übergießen oder Verbrennen. Erleidet jemand während der Arbeit einen Herzinfarkt, ist das kein A. Wird einem Werk tätigen aber während der Arbeit übel, so daß er stürzt und sich dabei verletzt, können die Verletzungen eine Anerkennung des Unfalls als A. zur Folge haben, wenn allein sie Ursache für eine Arbeitsunfähigkeit sind. Die Entscheidung, ob ein A. vorliegt, trifft für Werk tätige im Arbeitsrechtsverhältnis die BGL, wenn die Geldleistungen im Betrieb ausbezahlt werden, ansonsten die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung (§222 AGB). Bei Werk tätigen, die bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung versichert sind, entscheidet die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung (§5 SVO - Staatliche Versicherung). A. werden in den ↗ Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen. A. im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß (nicht Wegeunfälle oder dem A. gleichgestellte Unfälle) führen grundsätzlich zur / Schadenersatzpflicht des Betriebes/der LPG. / Krankengeld / Unfallrente

Arbeitsvereinbarung der LPG-Mitglieder - zwischen LPG-Vorstand und jedem Genossenschaftsbauern abzuschließende schriftliche Vereinbarung über die konkreten Rechte und Pflichten des LPG-Mitglieds bei der Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit. Zum Abschluß von A. ist der LPG-Vorstand rechtlich verpflichtet.

Im Unterschied zum / Arbeitsvertrag, mit dem ein / Arbeitsrechtsverhältnis erst begründet wird, wird die A. auf der Grundlage der bereits bestehenden

Mitgliedschaft des Genossenschaftsbauern // Mitgliedschaftsverhältnis in LPG) abgeschlossen. Der Inhalt der A. wird mit dem Arbeitskollektiv und dem jeweiligen Genossenschaftsbauern beraten, bevor die Rechte und Pflichten exakt formuliert werden. Vereinbart werden die konkrete Arbeitsaufgabe und der Arbeitsort. Darüber hinaus wird in die A. ein informativischer Teil aufgenommen, aus dem für das LPG-Mitglied der Anspruch auf Vergütung / Arbeitsvergütung in LPG) und der Urlaubsanspruch ersichtlich sind. Weitere Vereinbarungen, z.B. über Teilbeschäftigung, Qualifizierungsmaßnahmen und ggf. die erweiterte materielle Verantwortlichkeit, sind möglich. Entsprechend den spezifischen Produktionsbedingungen der LPG ist es oft notwendig und auch zulässig, in die A. mehrere Arbeitsaufgaben aufzunehmen bzw. Arbeitsaufgabe und Arbeitsort nicht zu eng zu kennzeichnen.

A. werden unbefristet abgeschlossen. Bei kurzzeitiger Änderung der Arbeitsaufgaben ist nach den in der Betriebsordnung der LPG getroffenen Regelungen zu verfahren. Weisungen der Einzelleiter, die eine solche vorübergehende Änderung zum Inhalt haben, hat das LPG-Mitglied gewissenhaft zu erfüllen. Bei Zuweisung einer geringer vergüteten Tätigkeit besteht ein Ausgleichsanspruch, wenn entsprechende Festlegungen in der LPG getroffen wurden. Eine Änderung der A. auf Dauer muß grundsätzlich zwischen dem Vorstand und dem Mitglied vereinbart werden. Gegen den Willen des Mitglieds ist sie nur durch Entscheidung der Vollversammlung möglich.

Arbeitsvergütung in LPG - Form des Arbeitseinkommens von LPG-Mitgliedern. Entsprechend den Grundsätzen des / genossenschaftlichen Eigentums wird die A. nach dem erreichten Ergebnis des genossenschaftlichen Wirtschaftens, dem Anteil der Brigade sowie nach Menge und Qualität der geleisteten individuellen Arbeit festgelegt. Da die Genossenschaftsbauern gemeinsam über das genossenschaftliche Eigentum verfügen und nach genossenschaftlichen Verteilungsprinzipien Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis der / landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) haben, beschließt jede LPG eigenverantwortlich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über A. und Prämierung. Um das Leistungsprinzip durchzusetzen, werden die Grundlagen der Vergütung - Arbeitsnormung, Arbeitsklassifizierung, Vergütungsrahmen und wirksame Vergütungsformen - entsprechend den konkreten Bedingungen erarbeitet und angewendet. Die Vollversammlung als höchstes Organ der LPG beschließt die Grundsätze der Normung und Bewertung der Arbeit und der leistungsgerechten Vergütung und Prämierung in einer Vergütungs- und Prämienordnung unter Beachtung gesellschaftlich gerechtfertigter Relationen zu der Entlohnung, die Arbeiter für gleiche Leistungen erhalten. Die für das Planjahr vorgesehenen finanziellen Mittel für die Vergütung und Prämierung sowie die Bildung und